

GEMEINDE LUF TENBERG

BP.LN.R. A.N.R.

BEBAUUNGSPLAN KNIERÜBL

8 3

MASSTAB 1 : 500

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS  
DES GEMEINDERATES

KUNDMACHUNG VOM 17.10.1994  
AUF LAGE VON 15.05.1995 BIS 15.06.95 DATUM 29.06.1995

Der Bürgermeister:  
(Büchberger)

Der Bürgermeister:  
(Büchberger)

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER  
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG  
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

VOM 27.07.95  
ANSCHLAG AM 28.07.95  
ABNAHME AM 16.08.95

Eine Vorlage gemäß § 34 Abs. 1  
O.ö. ROG 1994 zur Genehmigung  
ENTFALLT, weil über-  
örtliche Interessen im besonderen  
Maße nicht berührt werden.

Der Bürgermeister:  
(Wiskler, VBgm.)

VERORDNUNGSPRÜFUNG

VOM 25.8.95

PLANVERFASSER

NAME ANSCHRIFT  
ARCH. DIPL. ING. HELMUTH SCHWEIGER  
4020 LINZ HONAUERSTRASSE 14  
Tel 0732 799600 Fax 79-56-00-5



LINZ 10.3.1995  
ORT DATUM  
UNTERSCHRIFT

LEGENDE

BAULAND	K	KERNGEBIET	W	WOHNGEBIET
	M	GEMISCHTES BAUGEBIET	B	BETRIEBSBAUGEBIET

GRUNDLAND UND LANDWIRTSCHAFT  
ERHOLUNGSFLÄCHEN

SPORTPLATZ	GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ	WALD
GEBAUDEKENNZEICHNUNG	

GEWASSER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NUTZUNGSCHABLONE

BAULAND WIDMUNG	W K M B	12m IV	HOHE DES BAUKÖRPERS MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. EINE UNTERSCHREIBUNG UM EIN GESCHOSS IST ZULASSIG
BAUWEISE	o, gk, gr	0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE	o	OFFENE BAUWEISE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	s	SONDERBAUWEISE
	gr	GRUPPENBAUWEISE	a	ABWEICHENDE BAUWEISE

FLUCHTLINIEN	STRAßENFLUCHTLINIE	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE unterschiedlicher WIDMUNG	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE unterschiedlicher BAULICHER NUTZUNG	ANBAUVERBUNDLICH
		ANBAUVERBUNDLICH deckt sich mit Straßenfluchtlinie

GRUNDGRENZEN	GRUNDGRENZE VORHANDEN	620/1	PARZELLENNUMMER
	GRUNDGRENZE AUFZUKLASSEN	2980	VORLÄUFIGE PARZELLENNUMMER
	GRUNDGRENZE GEPLANT		

BAUGESTALTUNG

BEISTEHENDE GEBÄUDE	E	ENSEMBLESCHUTZ
ABZURUFENDE GEBÄUDE	A	ARKADEN
DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE	D	HOHENBEZUGSPUNKT

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSE EINSCHLIESSLICH GEHSTEG	STRASSE MIT EIGENEM GEHSTEG
FUSSWEG	GARAGE NEBENGEBAUDE GEPLANT
PARKPLATZ	ÖBB BAHN

SONSTIGES

FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH	PLANZGEBOT
ÖFFENTLICHER KANAL FAKALIEN	GRÜNFLÄCHE IM BAULAND
ÖFFENTLICHER KANAL REGENWASSER	GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
HOHENLINIEN (1m)	

SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN

GARAGEN sind ausserhalb der Bauluchtlinien zulässig und die Errichtung von Doppelgaragen ist in Verbindung mit den dargestellten Garagen ebenfalls zulässig.  
Im Einfahrtsbereich der Garagen ist keine Einzuzäunung zulässig.  
Die Garagen sind dem Gelände angepasst einzuschütten.  
Dachstuhl zulässig Übermahnungshöhe bei Dachstuhl max. 1,0m  
DACHNEIGUNG MAX. 40 Grad

Im nördlichen Teil des Planungsbereiches ist entlang der Grundgrenze der Gartenzaun 1,2m von der nördlichen Grundgrenze zurückzusetzen. Dieser allgemeinen zugängliche Weg ist für die Entsorgung der hinteren Gartenteile vorgesehen.  
Höhenbezugspunkt: Anwendung im Gelände

